

Riegenreglement Frauenriege Turnverein Sissach

Ausgabe 2018

Basierend auf den Statuten des Turnvereins Sissach vom 18.03.2017, insbesondere dem Generelles Riegenreglement (Abschnitt C).

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Frauenriege, Turnverein Sissach“ (nachstehend FRS genannt) besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Zweck und Tätigkeit der Riege:

- Pflege des Turnens und Spielens
- Gesundheitsförderung der Mitglieder
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der FRS sind im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum TV Sissach auch Mitglied des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der FRS können Aktive gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Organe

Die Organe der FRS:

- Die Riegenversammlung gemäss Art. 19 der Statuten des TVS
- Der Riegenvorstand gemäss Art. 17 der Statuten des TVS und Art. 5 des Riegenreglementes
- Die Kontrollstelle gemäss Art. 23 der Statuten des TVS

Art. 5 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung:

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen mit folgenden Chargen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Leiterin
- Kassierin
- Aktuarin
- Beisitzerin

b) Aufgaben / Kompetenzen:

Die Riegenpräsidentin vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

Ist ein Vorstandsmitglied der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegenvorstand (RV) erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 der Statuten des TVS).

c) Zeichnungsberechtigung:

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der FRS.

Für Finanzangelegenheiten mit Postfinance und Bank hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 6 Organisation

Für die Organisation der Riege gelten grundsätzlich die entsprechenden Artikel der Statuten des TVS, insbesondere die Art. 19 und 20.

Art. 7 Riegenfinanzen /Riegenkompetenzen

Die Riege hat ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten. In Ausnahmefällen kann der TVS der Riege ein Darlehen gewähren.

Einnahmen der Riege:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Jahresbeitrag) abzüglich Anteil Gesamtverein
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riege durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorenbeiträge an die Riege

Ausgaben der Riege:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte und Material
- Abgaben an Verbände und Fachverbände (Die Verbandsbeiträge der turnenden Ehrenmitglieder werden vom Zentralverein übernommen.)
- Geschenke und Weiteres

Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt bzw. durchgeführt werden.

Art. 8 Diverses

- Neuerstellung und Revisionen des Riegenreglementes erfolgen durch Beschluss der Riegenversammlung
- Beschlüsse über die Auflösung der Riege verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Riegenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen ist im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben

Art. 9 Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Riegenversammlung und den Zentralvorstand in Kraft.

Genehmigt an der ordentlichen Riegenversammlung der Frauenriege, Turnverein Sissach vom

Für die Frauenriege, Turnverein Sissach

Yvonne Schaffner
Präsidentin

Christine Lurz
Aktuarin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Turnvereins Sissach anlässlich der Sitzung vom

Für den Zentralvorstand des Turnvereins Sissach

Markus Speiser
Zentralpräsident

Gabriel Giess
Sekretär